



04.09.2019

Wichtige Erstinformation für angestellte Lehrkräfte

Liebe Kollegin, lieber Kollege,
herzlich willkommen in Ihrer neuen Schule.

Mit diesem Informationsblatt möchte Ihnen der Arbeitskreis Tarifbeschäftigte im bpv erste wichtige Informationen an die Hand geben und sich bei Ihnen vorstellen.

Bereits vor Vertragsabschluss gibt es einige Punkte, die Sie unbedingt beachten sollten:

- Befristungsvereinbarungen vor Abschluss des Arbeitsvertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Der Arbeitnehmer soll auf alle Fälle eine Kopie erhalten.
- Der Vertrag sollte vor der Unterschrift grundsätzlich sorgfältig und in Ruhe (auch zu Hause) durchgelesen werden.
- Unklarheiten (z.B. bei Gehalt, Mehrarbeit, zusätzliche Tätigkeiten) sollten entweder mit dem Landesamt für Schule in Gunzenhausen, das bayernweit für die Tarifbeschäftigten an staatlichen Gymnasien zuständig ist, einem Rechtsanwalt oder bei Mitgliedschaft im bpv mit dem Rechtsschutzreferat besprochen werden.
- Jede Vertragsergänzung bedarf der Schriftform, die Bindungswirkung mündlicher Absprachen wird in der Regel in Verträgen ausgeschlossen.
- Verträge werden immer mindestens in doppelter Ausfertigung unterschrieben. Das eigene Exemplar sollte sorgfältig aufbewahrt werden.

Bei der Befristung von Verträgen gelten die folgenden Hinweise:

Bis zu einer Gesamtvertragsdauer von 2 Jahren kann ein Vertrag ohne Befristungsgrund vereinbart werden. Weitere daran anschließende Befristungen sind nur gültig mit einem Befristungsgrund nach § 14 Abs. 1 TzBfG. Von dieser Möglichkeit der zweijährigen sachgrundlosen Befristung ohne Verlängerungsmöglichkeit wird besonders im Bereich der beruflichen Schulen Gebrauch gemacht.

Ein befristeter Arbeitsvertrag am Gymnasium soll laut Finanzministerium nur dann abgeschlossen werden, wenn ein die Befristung rechtfertigender sachlicher Grund vorhanden ist.

Befristungsgründe können im Schulbereich insbesondere sein:

- Der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung besteht nur vorübergehend.
- Der Arbeitnehmer wird zur Vertretung einer anderen Lehrkraft beschäftigt (z.B. Vertretung während Elternzeit, Erkrankung).





- Die Befristung erfolgt zur Erprobung.
- Der Arbeitnehmer wird aus Haushaltsmitteln vergütet, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er wird entsprechend beschäftigt.

Je nach Beginn und Dauer Ihres befristeten Arbeitsvertrags gelten Besonderheiten in Bezug auf die Entlohnung der Schulferien.

- Bei Lehrkräften, die ihren Dienst innerhalb der ersten vier Schulwochen im neuen Schuljahr beginnen, werden die Sommerferien in die Vertragsdauer miteinbezogen und demnach bezahlt.
- Bei Lehrkräften, die ihren Dienst nicht innerhalb dieser ersten vier Schulwochen beginnen, können die Sommerferien nicht in die Vertragsdauer miteinbezogen werden, werden also nicht mehr bezahlt.
- Bei einer Tätigkeit von mehr als drei bis zu sechsmonatiger Dauer werden die Schulferien (ohne Sommerferien) bis zum Umfang von höchstens drei Wochen vergütet.
- Bei einer Tätigkeit von zwei – bis dreimonatiger Dauer richtet sich die Zahl der vergüteten Ferientage nach der Zahl der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Unterrichtstage (z.B. Unterricht an drei Tagen/Woche – drei Ferientage werden vergütet, die übrigen Ferientage nicht). Bei einer ein- bis zweimonatigen Beschäftigung halbiert sich dieser Urlaubsanspruch.
- Bei einer Beschäftigung unter einem Monat können keine Ferientage vergütet werden.

Bei der Eingruppierung in die Entgeltgruppe wird grundsätzlich in „Erfüller“ und „Nichterfüller“ unterschieden.

- Als „Erfüller“ (Lehrkraft mit bestandenem erstem und zweitem Staatsexamen für Gymnasien) erfolgt die Eingruppierung in EG 13. Alle anderen Beschäftigten („Nichterfüller“) werden nach TV EntgO-L in Abhängigkeit von ihrer Vor- und Ausbildung eingruppiert.
- Die Einstufung erfolgt (auf Antrag) unter Berücksichtigung von förderlichen Vordienstzeiten.
- Für Eingruppierung und Einstufung ist das Landesamt für Schule in Gunzenhausen zuständig.

Wir wünschen Ihnen mit diesen Informationen einen guten Einstieg in Ihr Arbeitsverhältnis und viel Erfolg an der (neuen) Schule. Bei Fragen oder Anregungen wenden Sie sich gerne an den Arbeitskreis Tarifbeschäftigte im bpv.

Für den AK Tarifbeschäftigte im bpv

Dagmar Bär

*Stellvertretende Vorsitzende; Referentin für Berufspolitik und
Leiterin des AK Tarifbeschäftigte (berufspolitik@bvp.de)*

